

15. März 2018

Prüfungsbericht zur Verschmelzung der EPIC Hospitality Holding GmbH auf die Valamar Riviera d.d.

I ANTRAG AUF PRÜFUNG

Am 9. März 2018 hat das Handelsgericht Pazin aufgrund § 549e des Gesetzes über Handelsgesellschaften und § 7 des österreichischen EU-Verschmelzungsgesetzes sowie auf Vorschlag der Gesellschaften Valamar Riviera d.d. und EPIC Hospitality Holding GmbH Goran Horvat, einen zugelassenen, bei der KPMG Croatia d.o.o. für Wirtschaftsprüfung angestellten Prüfer, zum Verschmelzungsprüfer im Zuge der Verschmelzung der EPIC Hospitality Holding GmbH auf die Valamar Riviera d.d. bestellt.

II GEGENSTAND DER PRÜFUNG

Gegenstand der Prüfung ist die Verschmelzung, die aufgrund des Entwurfs eines Verschmelzungsplans über eine grenzüberschreitende Verschmelzung durch Übertragung und Aufnahme des Vermögens der EPIC Hospitality Holding GmbH als übertragender Gesellschaft auf die Valamar Riviera d.d. als übernehmende Gesellschaft (in der Folge der „Entwurf eines Verschmelzungsplans“ genannt) durchgeführt wird, wobei der Entwurf an das Handelsregister des Handelsgerichts Pazin am 9. März 2018 übergeben wurde.

Gegenstand und Umfang unserer Prüfung wurden durch § 515 Absatz 1 und 3 des Gesetzes über Handelsgesellschaften sowie § 7 des österreichischen EU-Verschmelzungsgesetzes definiert. Unser Bericht wurde aufgrund der Überprüfung folgender Unterlagen erstellt:

- „Gemeinsamer Verschmelzungsbericht der Vorstände“ (in der Folge „Verschmelzungsbericht der Vorstände“ genannt) vom März 2018, erstellt von den Vorständen der EPIC Hospitality Holding GmbH und der Valamar Riviera d.d.;
- Entwurf eines Verschmelzungsplans, der an das Handelsregister des Handelsgerichts Pazin am 9. März 2018 übergeben wurde;
- Finanzberichte der verschmelzenden Gesellschaften für das Jahr, das am 31. Dezember 2017 endete.

Der Inhalt dieses Prüfungsberichts wird durch § 515 Absatz 3 des Gesetzes über Handelsgesellschaften der Republik Kroatien definiert sowie durch § 7 Absatz 3 des österreichischen EU-Verschmelzungsgesetzes, aufgrund dessen folgende Punkte in Verbindung mit dem Entwurf eines Verschmelzungsplans Gegenstand dieser Prüfung sind:

1. nach welchen Methoden ist das Umtauschverhältnis der Anteile ermittelt worden;
2. aus welchen Gründen ist die Anwendung dieser Methoden angemessen;
3. welches Umtauschverhältnis würde sich bei der Anwendung verschiedener Methoden, sofern mehrere angewendet worden sind, jeweils ergeben, und welche Gewichtung wurde den einzelnen Methoden zur Feststellung des vorgeschlagenen Umtauschverhältnisses und der dem Umtausch zugrunde liegenden Werte beigemessen sowie welche besonderen Schwierigkeiten bei der Bewertung der verschmelzenden Gesellschaften aufgetreten sind.

Weiterhin wird im § 515 Absatz 3 des Gesetzes über Handelsgesellschaften angeführt, dass der Prüfungsbericht keine Fakten enthalten muss, deren Veröffentlichung einen wesentlichen Schaden für eine verschmelzende Gesellschaft oder verbundene Gesellschaften verursachen könnte.

Im Laufe der Prüfung haben wir auch den Entwurf eines Verschmelzungsplans, der an das Handelsregister des Handelsgerichts Pazin am 9. März 2018 übergeben wurde, überprüft, jedoch nur im Sinne seiner Vollständigkeit und der Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben, weil das Gesetz über Handelsgesellschaften uns weder zu einer Beurteilung der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit der Verschmelzung verpflichtet noch zu einer Stellungnahme darüber, ob die Wirtschafts- und Rechtsinteressen aller verschmelzenden Gesellschaften sowie ihrer Gesellschafter geschützt werden.

Außerdem haben wir die Angaben im Verschmelzungsbericht der Vorstände überprüft, jedoch insoweit als sich diese Angaben auf den oben genannten Gegenstand der Prüfung, also den Entwurf eines Verschmelzungsplans, beziehen.

III ERGEBNISSE DER PRÜFUNG

Die EPIC Hospitality Holding GmbH besitzt insgesamt 55.594.884 Aktien der übernehmenden Gesellschaft, was 44,11 % der Aktien an der übernehmenden Gesellschaft darstellt. Die EPIC Hospitality Holding GmbH hat folgende Eigentümerstruktur:

- Die Wurmböck Beteiligungs GmbH hat einen Anteil von 45 % an der übertragenden Gesellschaft;
- Die Goldscheider Keramik Gesellschaft m.b.H. hat einen Anteil von 45 % an der übertragenden Gesellschaft;
- Dr. Franz Lanschützer hat einen Anteil von 10 % an der übertragenden Gesellschaft.

Die EPIC Hospitality Holding GmbH betreibt kein operatives Geschäft, sondern ist als Holdinggesellschaft tätig, deren gesamtes Vermögen ausschließlich aus Anteilen an der Valamar Riviera besteht.

Durch den Entwurf eines Verschmelzungsplans wird vorgesehen, dass das Vermögen der übertragenden Gesellschaft, und zwar Aktien in Höhe von 44,11 % der Gesamtzahl der Aktien an der Valamar Riviera bzw. ein Aktienpaket von 55.594.884 Aktien der übernehmenden Gesellschaft, zur Abfindung der Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft verwendet wird.

Infolgedessen und aufgrund des Entwurfs eines Verschmelzungsplans erhalten die Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft weder neue Aktien der übernehmenden Gesellschaft im Gegenzug für die Anteile an der übertragenden Gesellschaft noch irgendwelche anderen Rechte. Stattdessen erhalten sie bestehende Aktien der übernehmenden Gesellschaft, die zuvor von der übertragenden Gesellschaft gehalten wurden, und zwar verhältnismäßig zu den Anteilen jedes einzelnen Gesellschafters an der übertragenden Gesellschaft.

Im Hinblick auf das oben Genannte hat unsere Prüfung keine weiteren Verfahren zur Festlegung der Angemessenheit des Umtauschverhältnisses der Anteile bzw. Aktien umfasst.

Aus diesem Grund bleibt der mittelbare Eigentumsanteil der Gesellschafter der EPIC Hospitality Holding GmbH in Höhe von 44,11 % an der Valamar Riviera nach der Verschmelzung unverändert. Somit besteht für die Gesellschafter der EPIC Hospitality Holding GmbH das gleiche Miteigentumsverhältnis an der Valamar Riviera wie vor der Verschmelzung, und zwar dadurch, dass sie zu direkten Inhabern von 44,11 % der Aktien der Valamar Riviera d.d. werden.

Bestandteile des Entwurfs eines Verschmelzungsplans

Der Entwurf eines Verschmelzungsplans enthält folgende durch das Gesetz über Handelsgesellschaften vorgeschriebene Bestimmungen und Angaben:

1. Rechtsform, Firma und eingetragener Sitz der verschmelzenden Gesellschaften,
2. Umtauschverhältnis der Aktien bzw. Anteile und Höhe barer Zuzahlungen,
3. Einzelheiten zur Übertragung der Aktien bzw. Anteile auf die übernehmende Gesellschaft,
4. erwartete Einflüsse der Verschmelzung auf die Beschäftigung,
5. Zeitpunkt, ab dem die Erwerber der Aktien der übernehmenden Gesellschaft Anspruch auf einen Gewinnanteil der Gesellschaft haben, und alle Einzelheiten in Bezug auf diesen Anspruch,
6. Zeitpunkt, ab dem die Handlungen der übertragenden Gesellschaft als für die Rechnung der übernehmenden Gesellschaft vorgenommen gelten,
7. Rechte, die die übernehmende Gesellschaft Gesellschaftern mit Sonderrechten sowie Inhabern von anderen Wertpapieren erteilt, bzw. Maßnahmen, die im Hinblick auf diese Personen vorgeschlagen werden,
8. Sondervorteile, die den an der Prüfung der Verschmelzung teilnehmenden Fachleuten sowie Mitgliedern von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen der verschmelzenden Gesellschaften gewährt werden,
9. Satzung bzw. Gesellschaftsvertrag der übernehmenden Gesellschaft,
10. Benachrichtigungen (Angaben) über Verfahren, die dazu dienen, die Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer der übernehmenden Gesellschaft festzustellen,
11. Benachrichtigungen über die Bewertung der Vermögensteile und Verbindlichkeiten, die auf die übernehmende Gesellschaft übertragen werden,
12. Tag, auf den sich die für die Festlegung der Verschmelzungsbedingungen herangezogenen Gewinn- und Verlustrechnungen beziehen.

Da die Vermögensübertragung ohne Erhöhung des Grundkapitals der übernehmenden Gesellschaft durchgeführt wird und da die Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft keine neuen Aktien der übernehmenden Gesellschaft, sondern bestehende Aktien der übernehmenden Gesellschaft, die zuvor von der übertragenden Gesellschaft gehalten wurden, erhalten, und zwar verhältnismäßig zu den Anteilen jedes einzelnen Gesellschafters an der übertragenden Gesellschaft, enthält der Entwurf eines Verschmelzungsplans keine weiteren Verfahren zur Festlegung der Angemessenheit des Umtauschverhältnisses der Anteile bzw. Aktien.



Prüfungsbericht zur Verschmelzung der EPIC Hospitality Holding GmbH auf die Valamar Riviera d.d.
15. März 2018

Wir weisen darauf hin, dass aufgrund des Entwurfs eines Verschmelzungsplans keinem Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied der verschmelzenden Gesellschaften oder Verschmelzungsprüfer Sondervorteile gewährt werden.

Abfindung für die von den Gesellschaftern der übertragenden Gesellschaft gehaltenen Anteile

Die übertragende Gesellschaft besitzt Aktien in Höhe von 44,11 % der Gesamtzahl der Aktien an der übernehmenden Gesellschaft bzw. ein Aktienpaket von 55.594.884 Aktien der Valamar Riviera. Dieses Aktienpaket wird zur Gänze zur Abfindung für die von den Gesellschaftern der übertragenden Gesellschaft gehaltenen Anteile, und zwar aliquot zu ihrem bestehenden Anteil an der übertragenden Gesellschaft, wie folgt verwendet:

- Auf die Wurböck Beteiligungs GmbH werden 25.017.698 Aktien der übernehmenden Gesellschaft übertragen,
- Auf die Goldscheider Keramik Gesellschaft m.b.H. werden 25.017.698 Aktien der übernehmenden Gesellschaft übertragen,
- Auf Dr. Franz Lanschützer werden 5.559.488 Aktien der übernehmenden Gesellschaft übertragen.

Damit werden die Gesellschafter der EPIC Hospitality Holding GmbH zu direkten Inhabern der Aktien der Valamar Riviera.

IV STELLUNGNAHME

Gemäß dem Vorgenannten sowie gemäß § 515 Absatz 3 des Gesetzes über Handelsgesellschaften und § 7 Absatz 3 des österreichischen EU-Verschmelzungsgesetzes wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Aufgrund der durchgeführten Prüfung des Entwurfs eines Verschmelzungsplans zur Verschmelzung der EPIC Hospitality Holding GmbH auf die Valamar Riviera d.d. sowie sonstiger überprüfter Unterlagen, die in diesem Bericht angeführt wurden, sind wir der Meinung, dass im Anschluss an die vorgeschlagene Verschmelzungsart die Art und Weise des Umtausches (Umtauschverhältnis) der Anteile an der übertragenden Gesellschaft gegen die Aktien der Valamar Riviera d.d. angemessen ist.

Für die KPMG d.o.o. für
Wirtschaftsprüfung


KPMG Croatia
d. o. o.
Eurotower, 17. kat
Lučica 2a, 10000 Zagreb
Goran Horvat
Zugelassener Prüfer